



Hospital zum Heiligen Geist

Kämmereiamt

20 - Leo

Biberach, 09.04.2021

Beschlussvorlage

**Drucksache
Nr. 2021/079**

Beratungsfolge			Abstimmung			
Gremium		Datum		Ja	Nein	Enth
Hospitalrat	nicht öffentlich	17.05.2021	Vorberatung			
Gemeinderat in Stiftungssachen Hospital	öffentlich	20.05.2021	Beschlussfas- sung			

Überörtliche Prüfung der Bauausgaben der Stiftung „Hospital zum Heiligen Geist“ in den Haushaltsjahren 2015 - 2019

I. Beschlussantrag

Der Gemeinderat in Stiftungssachen Hospital nimmt das Ergebnis der überörtlichen Prüfung der Bauausgaben in den Jahren 2015 - 2019 der Stiftung „Der Hospital zum Heiligen Geist“ zur Kenntnis gemäß § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO i. V. m. § 101 GemO und § 31 StiftG.

II. Begründung

Nach § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO i. V. m. § 101 GemO und § 31 StiftG hat der Hospitalverwalter den Stiftungsrat über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts (Ziffer 2.2 des Berichts) zu unterrichten. Auf ein entsprechendes Verlangen ist jedem Mitglied des Stiftungsrates Einsicht in den Prüfungsbericht zu gewähren.

Der Auszug aus dem Prüfungsbericht für die Jahre 2015 - 2019 vom 25.03.2021 über die wesentlichen Inhalte des Prüfberichts ist dieser Vorlage als **Anlage 1** beigelegt.

Die Stellungnahme des Hospitalverwalters zu den Prüfungsfeststellungen ist am 12.04.2021 der Gemeindeprüfungsanstalt zugesandt worden.

Die Prüfung kann erst mit Erlass des Regierungspräsidiums Tübingen als Rechtsaufsichtsbehörde abgeschlossen werden. Danach hat die Rechtsaufsichtsbehörde festzustellen, ob die im Prüfbericht der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg getroffenen Feststellungen aufgrund der Stellungnahme des Hospitalverwalters als erledigt gelten. Erfahrungsgemäß nimmt dieser Erlass mehrere Monate in Anspruch, weshalb das Gremium unmittelbar nach Vorliegen des Prüfberichts informiert werden soll.

...

Leonhardt

Anlage 1 - Wesentliche Inhalte des Prüfungsberichts im Sinne von § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO